

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab & des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“

- a) Bekanntmachung der Genehmigung (der 3. Deckblattänderung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab. (für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ auf Flur-Nr. 100/0 der Gemarkung Trautenberg)

Mit Schreiben vom 08.11.2021 Az. 610/11-17-MA gilt die Genehmigung der 3. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab (für das SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“) durch das Landratsamt Tirschenreuth mit Verweis auf den § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (3. Deckblattänderung) wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Zi.Nr. 1.03 - Bauamt, Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

17.11.2021
Ort, Datum



H ö c h t
Erste Bürgermeisterin



- b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Krummennaab für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ auf Flur-Nr. 100/0 der Gemarkung Trautenberg

Die Gemeinde Krummennaab hat mit Beschluss vom 13.07.2021 den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Naabacker-Erweiterung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Zi.Nr. 1.03 - Bauamt, Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

17.11.2021
Ort, Datum



H ö c h t
Erste Bürgermeisterin



Amtstafel
angeheftet am 19.11.2021
abgenommen am 23.12.2021